Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT260048-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. B. Schärer und Ersatzoberrichterin lic. iur. L. Stünzi sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Castelnuovo

Urteil vom 7. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____

gegen

B._____ AG,
Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y._____

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 11. März 2026 (EB250273-F)

Rechtsbegehren:
(Urk. 1 S. 2)

"1. In der Betreibung Nr. … des Betreibungsamts Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg (Zahlungsbefehl vom 15. Mai 2025) sei der Rechtsvorschlag zu beseitigen sowie provisorische Rechtsöffnung zu erteilen für CHF 158'900.00 zzgl. Zins zu 5 % seit 16. April 2025, CHF 23'835.00 zzgl. Zins zu 5 % seit 13. Mai 2025, für die Kosten des Zahlungsbefehls von CHF 204.00 wie auch für die Parteientschädigung des Rechtsöffnungsverfahrens.

2. Alles unter Kosten- sowie Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zulasten des Gesuchsgegners."

Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Horgen vom 11. März 2026:
(Urk. 26 S. 17 f. = Urk. 29 S. 17 f.)

1. Der klagenden Partei wird **provisorische** Rechtsöffnung erteilt in der Betreibung Nr. …, Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg, Zahlungsbefehl vom 15. Mai 2025, für
   Fr. 158'900.00 nebst Zins zu 5 % seit 16. April 2025,
   Fr. 23'835.00 nebst Zins zu 5 % seit 13. Mai 2025.
   Von den Zahlungen an diese Summe werden sämtliche Betreibungskosten vorab bezogen.

2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.00.

3. Die Kosten werden der beklagten Partei auferlegt.

4. Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.00 zu bezahlen.

5. [Schriftliche Mitteilung]

6. Wird **provisorische** Rechtsöffnung erteilt, kann die beklagte Partei innert **20 Tagen** nach Zustellung dieses Entscheids beim zuständigen Gericht unter Beilage dieses Entscheids schriftlich und im Doppel auf Aberkennung der Forderung klagen; unterlässt sie dies, wird die Rechtsöffnung definitiv.

7. [Rechtsmittel: Beschwerde]

Beschwerdeanträge:
(Urk. 28 S. 2)

"1. Das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Horgen, vom 11. März 2026 (Geschäftsnummer: EB250273-F) in den Dispositivziffer 1-4 sei vollumfänglich aufzuheben.

Das Gesuch der Klägerin bzw. Beschwerdegegnerin um provisorische Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. …, Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg, Zahlungsbefehl vom 15. Mai 2025, für

CHF 158'900.00 nebst Zins zu 5 % seit 16. April 2025,

CHF 23'835.00 nebst Zins zu 5% seit 13. Mai 2025.

sei abzuweisen.

2. *Eventualiter sei das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Horgen, vom 11. März 2026 (Geschäftsnummer: EB250273-F) aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.*

3. Es seien die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens zum Beschwerdeverfahren beizuziehen.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Erwägungen

I. Prozessverlauf

1. Mit Eingabe vom 29. August 2025 machte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Horgen (fortan Vorinstanz) in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg (Zahlungsbefehl vom 15. Mai 2025) ein Rechtsöffnungsverfahren anhängig (Urk. 1). Nach Durchführung des schriftlichen vorinstanzlichen Verfahrens hiess die Vorinstanz das Gesuch um provisorische Rechtsöffnung gut und erteilte der Gesuchstellerin provisorische Rechtsöffnung für Fr. 158'900.– nebst Zins zu 5 % seit 16. April 2025 sowie für Fr. 23'835.– nebst Zins zu 5 % seit 13. Mai 2025 (Urk. 29 S. 17 f.).

2. Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 24. März 2026 Beschwerde mit den eingangs wie-

dergegebenen Anträgen (Urk. 28 S. 2). Mit Verfügung vom 1. April 2026 wurde dem Gesuchsgegner für die zweitinstanzlichen Gerichtskosten ein Vorschuss von Fr. 3'000.– auferlegt (Urk. 34), welcher am 15. April 2026 einging (Urk. 35). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Art. 327 Abs. 1 ZPO; Urk. 1-27). Da der Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – offensichtlich kein Erfolg beschieden ist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II. Prozessuale Vorbemerkungen

1. Da gegen den angefochtenen erstinstanzlichen Endentscheid die Berufung nicht zulässig ist (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO), steht gegen ihn die Beschwerde offen (Art. 319 lit. a ZPO). Diese wurde form- und fristgerecht bei der zuständigen kantonalen Beschwerdeinstanz (§ 48 GOG) erhoben (Art. 321 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO, Art. 142 Abs. 1 sowie Art. 143 Abs. 1 ZPO; Urk. 26 sowie Urk. 27/2) und enthält einen zulässigen (reformatorischen) Antrag (Urk. 29 S. 2). Der einverlangte Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 34 f.). Der vor Vorinstanz unterlegene Gesuchsgegner ist sodann ohne Weiteres zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

2. Der Beschwerdeentscheid kann aufgrund der Akten ergehen (Art. 327 Abs. 2 ZPO). Er ist ungeachtet von Art. 327 Abs. 5 ZPO mit Begründung zu eröffnen (vgl. ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 327 N 21a).

3. Das Beschwerdeverfahren stellt keine Fortsetzung oder Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, in dem die Parteien nochmals (wie vor Erstinstanz) ihren Standpunkt vertreten, Tatsachen behaupten, bestreiten und zum Beweis verstellen können. Es knüpft vielmehr an den Prozessstoff und den Entscheid der Vorinstanz an (vgl. BGE 147 III 176 E. 4.2.1 S. 179 f.). Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mit-

tels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosse Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosse Wiederholung genügen nicht. Der Begründungsanforderungen genügt die beschwerdeführende Partei auch nicht, wenn sie lediglich den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert (dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016 E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016 E. 4.2).

4. Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Insofern erfährt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO) im Beschwerdeverfahren eine Relativierung (BK ZPO-Domenig/Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.).

5. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis des gerügten Mangels) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Noven¬verbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.H.). Werden Tatsachenbehauptungen oder Beweisanträge im Beschwerdeverfahren bloss erneuert, ist unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen aufzuzeigen, dass und wo sie bereits vor Vorinstanz eingebracht wurden; andernfalls gelten sie als neu. Neue rechtliche Ausführungen (Vorbringen zum Recht) sind keine Noven im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO (BK ZPO-Domenig/Hurni, Art. 57 N 6) und können auch im Beschwerdeverfahren vorgetragen werden (vgl. BGer 4A_519/2011 vom 28. November 2011 E. 2.1; BGer 5A_1006/2015 vom 2. August 2016 E. 2). Sie dürfen sich allerdings

nicht auf neue, vor Vorinstanz noch nicht in den Prozess eingebrachte Tatsachen und Beweismittel stützen.

6. Auf die Vorbringen des Gesuchsgegners ist einzugehen, soweit dies für die Entscheidfindung erforderlich ist.

III. Beurteilung der Beschwerde

1. Erwägungen der Vorinstanz

1.1. Die Vorinstanz kam in der Sache zum Schluss, dass der von beiden Parteien unterzeichnete Kaufvertrag vom 10. April 2025 hinsichtlich des Kaufpreises von Fr. 158'900.– sowie der vereinbarten Konventionalstrafe von 15 % des Kaufpreises grundsätzlich einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG darstelle und dass die Erfordernisse der Identität, der Bestimmtheit und der Fälligkeit der in Betreibung gesetzten Forderungen erfüllt seien (Urk. 29 E. III/1 ff.).

1.2. In rechtlicher Hinsicht bringt die Vorinstanz vor, der Rechtsöffnungsrichter könne keine objektive Auslegung der Schuldanerkennung nach dem Vertrauensprinzip auf Grund von ausserhalb der Schuldanerkennung vorliegenden Umstände vornehmen. Die Auslegung stelle eine reine Rechtsfrage dar und beurteile sich nach dem Vertrauensprinzip alleine auf Grund der Urkunde (Urk. 29 E. IV/1 ff.).

1.3. Hinsichtlich des vom Gesuchsgegner erhobenen Willensmangels hielt die Vorinstanz vorweg fest, dass es nicht Sache des Gerichts sei, die Sachdarstellung einer Partei in den Beilagen zusammenzusuchen. Die pauschalen Verweise des Gesuchsgegners auf die eingereichten Beilagen würden daher von vornherein nicht ausreichen, um die aufgestellten Behauptungen zu belegen (Urk. 29 E. III/3.). Fakt sei jedoch, dass der Gesuchsgegner einen Kaufvertrag sowie gleichentags einen Leasingvertrag mit der "C._____ GmbH" als Fahrzeuglieferantin und der "D._____ AG" als Leasinggeberin unterzeichnet habe. Ferner ergebe sich aus der vom Gesuchsgegner ins Recht gelegten WhatsApp-Korrespondenz, dass die Parteien Informationen betreffend ein Leasinggeschäft ausgetauscht hätten. Entgegen der Auffassung des Gesuchsgegners liessen aber weder der Abschluss des Leasingvertrags noch der entsprechende Informationsaustausch bereits auf einen Willens-

mangel bezüglich des Kaufvertrags schliessen. Weiter erscheine fraglich, inwiefern der als Anzahlung gedachte BMW X5 die erste Leasingrate gegenüber der "D._____" hätte darstellen können. Wäre der Gesuchsgegner von einem Scheingeschäft ausgegangen, lege er sodann nicht dar, weshalb er die rechtsgeschäftlichen Absichten der Gesuchstellerin nicht näher abgeklärt habe. Demgemäss vermöge der Gesuchsgegner einen Irrtum über die Vertragsart bzw. einen Willensmangel nicht glaubhaft zu machen (Urk. 29 E. III/3.3).

2. Standpunkt des Gesuchsgegners

2.1. Der Gesuchsgegner wirft der Vorinstanz offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts vor. Gestützt auf diese unrichtigen bzw. unvollständigen Sachverhaltsfeststellungen sei sie sodann zu einer fehlerhaften rechtlichen Würdigung gelangt. Im Einzelnen richtet sich die Beschwerde einerseits gegen die rechtliche Qualifikation des als „Kaufvertrag“ bezeichneten Dokuments und andererseits gegen die Verwerfung des Einwands eines Willensmangels.

2.2. Konkret bemängelt der Gesuchsgegner hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation des Dokuments über weite Strecken seiner Beschwerde, dass die Vorinstanz das Dokument mit dem Titel „Kaufvertrag“ vom 10. April 2025 isoliert betrachtet habe. Die Qualität eines Rechtsöffnungstitels müsse jedoch im Kontext des gesamten Sachverhalts und der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien beurteilt werden. Vorliegend sei ein Leasinggeschäft in einem Dreiecksverhältnis zwischen Leasingnehmer, Fahrzeuglieferantin und Leasinggeberin zu berücksichtigen. Der Gesuchsgegner habe bei der Gesuchstellerin das Fahrzeug ausgewählt, sich die Leasingkonditionen erläutern lassen und über die Gesuchstellerin einen Leasingantrag gestellt. In der Folge sei der Leasingvertrag von der Leasinggeberin genehmigt worden (Urk. 28 Rz 1 f., 9 f. und 18). Nach Auffassung des Gesuchsgegners sei den Parteien von Anfang an klar gewesen, dass nicht der Erwerb, sondern das Leasing des Fahrzeugs beabsichtigt gewesen sei. Sowohl der Leasingvertrag als auch das als „Kaufvertrag“ bezeichnete Dokument seien ihm zeitgleich und unter einem unzutreffenden Vorwand zur Unterzeichnung übermittelt worden. Unter Anwendung der vertraglichen Auslegungsmethode sei daher weder von einem tatsächlichen noch von einem normativen Konsens über den Abschluss eines

Kaufvertrags auszugehen. Die Gesuchstellerin habe trotz der gegenteiligen schriftlichen Erklärung nicht davon ausgehen dürfen, dass der Gesuchsgegner das Fahrzeug habe erwerben wollen. Dies ergebe sich daraus, dass die Gesuchstellerin gleichzeitig für den Gesuchsgegner einen Leasingvertrag bei der D._____ AG eingereicht habe. Das als „Kaufvertrag“ bezeichnete Dokument sei folglich rechtlich nicht verbindlich, sondern höchstens als Bestellung bzw. Offerte im Rahmen des Leasinggeschäfts zu qualifizieren (Urk. 28 Rz 6, 11 f., 14 sowie 16 ff.). Ferner macht der Gesuchsgegner geltend, die Gesuchstellerin habe der späteren Aufhebung des Kaufvertrags zumindest konkludent zugestimmt. Sie könne das Fahrzeug nicht gleichzeitig an die Leasinggeberin und an den Gesuchsgegner verkaufen und von beiden den Kaufpreis verlangen (Urk. 28 Rz 11, 16 und 18).

2.3. Zur Stützung seines Rechtsstandpunkts beruft sich der Gesuchsgegner auf einen Aufsatz von RA David Furger vom 7. Oktober 2024 mit dem Titel "*Leasingverträge:* Gerichtspraxis *lässt viele Fragen offen*“ (plädoyer 05/2024) sowie auf einen Entscheid des Bezirksgerichts March vom 3. Dezember 2021 (ZEV 21 15), dessen Edition er beantragt. Daraus leitet er ab, die Vorinstanz hätte die provisorische Rechtsöffnung für die betriebenen Forderungen nicht erteilen dürfen (Urk. 28 Rz 4 ff.).

2.4. Im Zusammenhang mit seiner Einwendung des Willensmangels moniert der Gesuchsgegner die vorinstanzliche Erwägung, wonach er hinsichtlich der WhatsApp-Korrespondenz seiner Substanziierungsobliegenheit nicht nachgekommen sei. Die wesentlichen Nachrichten seien in seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2025 unter Ziff. 7 hinreichend bezeichnet worden. Die Vorinstanz hätte deshalb berücksichtigen müssen, dass die Parteien ausschliesslich über ein Leasinggeschäft kommuniziert hätten und ein Fahrzeugkauf nie beabsichtigt gewesen sei (Urk. 28 Rz 17). Weiter wiederholt der Gesuchsgegner erneut, die Vorinstanz hätte sämtliche Umstände des Einzelfalls berücksichtigen müssen. Unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze sei davon auszugehen, dass weder ein tatsächlicher noch ein normativer Konsens über den Abschluss eines Kaufvertrags bestanden habe. Die Parteien hätten von Anfang an lediglich ein Leasinggeschäft abschliessen wollen. Das als „Kaufvertrag“ bezeichnete Dokument habe ausschliesslich der Vorberei-

tung des Leasingvertrags gedient (Urk. 28 Rz. 17 f.). Schliesslich verweist der Gesuchsgegner auf die seiner Auffassung nach branchenübliche Praxis, wonach beim Abschluss eines neuen Leasingvertrags das bisherige Fahrzeug in Zahlung gegeben werde. Zudem sei sowohl im Kaufvertrag als auch im Leasingvertrag ein Betrag von Fr. 46'000.– ausgewiesen (Urk. 28 Rz 18).

3. Würdigung

3.1. Die Beanstandungen des Gesuchsgegners erweisen sich in mehrfacher Hinsicht als unbehelflich, und zwar sowohl bezüglich der Rüge einer unzutreffenden Qualifikation als auch hinsichtlich des geltend gemachten Willensmangels:

3.1.1. Vorweg ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner die Rüge betreffend die rechtliche Qualifikation des Rechtsöffnungstitels mit jener betreffend die Verwerfung des geltend gemachten Willensmangels vermengt. Beide Rügen begründet er insbesondere mit der Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip, wonach weder ein tatsächlicher noch ein normativer Konsens festgestellt werden könne. Daraus leitet er ab, der unterzeichnete Vertrag sei zufolge eines Willensmangels unverbindlich; eventualiter sei das Dokument lediglich als Offerte zum Abschluss eines Leasingvertrags zu qualifizieren. Dabei verkennt er, dass sich die Frage der Beachtlichkeit eines allfälligen Willensmangels und damit der Unverbindlichkeit eines Vertrags erst stellt, wenn aufgrund der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip feststeht, dass der Erklärende auf eine Erklärung behaftet wird, die er nicht wollte (BGE 105 II 23 E. 2b S. 26). Die Auslegung des Vertrags hat einer allfälligen Prüfung von Willensmängeln somit zwingend vorauszugehen (BGer 4C.195/2005 vom 9. September 2005 E. 2). Da die Geltendmachung eines Willensmangels einen (zumindest normativen) Konsens voraussetzt, sind jene Vorbringen des Gesuchsgegners von vornherein unbehelflich, mit denen er aus dem behaupteten Fehlen eines Konsenses nach Vertragsauslegung einen Willensmangel ableiten will. Gleiches gilt für seine Beanstandung, der Rechtsöffnungstitel sei nicht als Kaufvertrag zu qualifizieren, weil der Vertrag an einem Willensmangel leide.

3.1.2. Betreffend die Qualifikation des Rechtsöffnungstitels als Kaufvertrag erschöpfen sich die Beanstandungen des Gesuchsgegners des Weiteren weitgehend

in allgemeiner Kritik am angefochtenen Urteil ohne Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz. Darüber hinaus geht seine Argumentation an der Sache vorbei. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, kommt dem Rechtsöffnungsgericht bei der Vertragsauslegung eine beschränkte Kognition zu. Es ist nicht befugt, eine objektive Auslegung der Schuldanerkennung nach dem Vertrauensprinzip unter Berücksichtigung von ausserhalb der Urkunde liegenden Umständen vorzunehmen (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 21 m.w.H.). Massgeblich sind einzig die dem geltend gemachten Rechtsöffnungstitel innewohnenden Elemente. Äussere Umstände, unter denen der Titel unterzeichnet wurde, sowie das Verhalten der Parteien entziehen sich der Prüfungsbefugnis des Rechtsöffnungsgerichts (BGE 145 III 20 E. 4.3.3; SHK SchKG- Veuillet/Abbet, Art. 82 N 35). Soweit der Gesuchsgegner geltend macht, die Vorinstanz hätte die Gesamtumstände für die Auslegung des Rechtsöffnungstitels berücksichtigen müssen, insbesondere den am gleichen Tag unterzeichneten Leasingvertrag sowie die WhatsApp-Korrespondenz, mit welcher ihm das Dokument «Kaufvertrag» übermittelt worden sei, stützt er sich im Wesentlichen auf ausserhalb der Urkunde liegende Elemente und verlangt damit eine Auslegung des Parteiwillens, die über die Kognition des Rechtsöffnungsgerichts hinausgeht. Inwiefern die Vorinstanz allein gestützt auf das von ihr zu berücksichtigende Dokument mit dem Titel "Kaufvertrag" zu einer falschen Qualifikation gelangt sein soll, zeigt er hingegen nicht auf.

3.1.3. Soweit der Gesuchsgegner die (konkludente) Aufhebung des Kaufvertrags mit der Begründung behauptet, die Gesuchstellerin habe das Fahrzeug sowohl der Leasinggeberin (d.h. der D._____ AG) als auch dem Leasingnehmer (d.h. ihm) verkauft und von beiden den Kaufpreis verlangt, verweist er nicht auf konkrete Aktenstellen, aus denen hervorgehen würde, dass diese Tatsachenbehauptung bereits vor Vorinstanz vorgebracht worden wäre. Das Vorbringen gilt daher als neu. Aufgrund des im Beschwerdeverfahren geltenden Novenverbots ist es als unzulässiges Novum zu qualifizieren und im Rechtsmittelverfahren nicht zu berücksichtigen (vgl. vorstehende E. II/2). Im Übrigen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in den Akten kein Kaufvertrag zwischen der Gesuchstellerin und der D._____ AG befindet. Vielmehr ergibt sich aus einer E-Mail der D._____ AG, dass zwischen ihr und der Gesuchstellerin keine Geschäftsbeziehung besteht (Urk. 14/6 f.). Die Ar-

gumentation des Gesuchsgegners überzeugt daher auch unabhängig vom Novenverbot nicht.

3.1.4. Unbehelflich ist sodann auch der Verweis auf den Aufsatz von RA David Furger vom 7. Oktober 2024 in Plädoyer, zumal darin die Besonderheiten des Rechtsöffnungsverfahrens nicht thematisiert werden. Bezüglich den angeführten Entscheid des Bezirksgerichts March vom 3. Dezember 2021, dessen Edition der Gesuchsgegner beantragt, ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Sache der Rechtsmittelinstanz ist, nicht öffentlich zugängliche Urteile aus anderen Verfahren beizuziehen, damit der Gesuchsgegner seine rechtlichen Vorbringen untermauern kann.

3.1.5. Betreffend den geltend gemachten Willensmangel und die Verletzung der Substanziierungsobliegenheit kann der vorinstanzlichen Erwägung zwar nur teilweise gefolgt werden und dem Gesuchsgegner ist beizupflichten, dass bezüglich den in der Stellungnahme vom 6. Oktober 2025 sowie in der Stellungnahme vom 18. Dezember 2025 ausdrücklich zitierten WhatsApp-Nachrichten (vgl. Urk. 13 Nachrichten vom 4. April 2025, 15.13 Uhr bis 15.39 Uhr, vom 9. April 2025, 7.59 Uhr bis 10. April 2025, 17.11 Uhr, vom 11. April 2025, 17.02 Uhr bis 12. April 2025, 12.48 Uhr, sowie vom 17. April 2025, 12.43 Uhr bis 12.56 Uhr; Urk. 24 Nachricht vom 10. April 2025, 17.11 Uhr) keine Rede davon sein kann, dass das Gericht den Sachverhalt selbst hätte herausfiltern müssen. Der Gesuchsgegner bezeichnet jedoch keine konkrete WhatsApp-Nachricht, welche von der Vorinstanz zu Unrecht unberücksichtigt geblieben wäre und aus welcher sich der geltend gemachte Willensmangel ergeben würde. Vielmehr bringt er lediglich allgemein vor, aus der Korrespondenz ergebe sich, dass die Parteien ausschliesslich über ein Leasinggeschäft kommuniziert hätten und ein Kauf des Fahrzeugs nie beabsichtigt gewesen sei. Diese Ausführungen genügen der Begründungspflicht nicht. Weiter übergeht der Gesuchsgegner, dass die Vorinstanz trotzdem als erstellt erachtete, dass die Parteien Informationen betreffend ein Leasinggeschäft ausgetauscht haben. Daraus lässt sich nach Auffassung der Vorinstanz jedoch kein Willensmangel ableiten (Urk. 29 E. III/3.3). Darauf nimmt der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift keinen rechtsgenügenden Bezug.

3.1.6. Soweit der Gesuchsgegner in Rz 17 und Rz 11 seiner Beschwerdeschrift geltend macht, die Parteien hätten von Beginn weg lediglich ein Leasing- bzw. Gebrauchsüberlassungsverhältnis beabsichtigt, legt er nicht dar, dass und wo er dieses Vorbringen bereits im vorinstanzlichen Verfahren erhoben hat. Unterbleibt ein solcher Hinweis auf konkrete Aktenstellen, ist das Vorbringen als neu zu qualifizieren und im Beschwerdeverfahren unzulässig. Darauf ist daher nicht weiter einzugehen. Im Übrigen vermag die Behauptung ohnehin nicht zu überzeugen. Zwar ist unbestritten, dass die Parteien im Vorfeld über ein Leasinggeschäft kommunizierten. Ebenso steht jedoch fest, dass der Gesuchsgegner ein Dokument mit dem klaren Titel "*Kaufvertrag*“ unterzeichnete. Darin wird er ausdrücklich als "*Käufer*“ bezeichnet und es wird festgehalten, dass der Verkäufer dem Käufer das Fahrzeug Audi RS Q8 *verkauft*. Weiter wird ein Kaufpreis vereinbart. Zudem bestimmt § 6 („Zahlung & Fälligkeit“) klar, dass mit Fahrzeugbereitstellung der vollständige Kaufpreis fällig wird. Obwohl sämtliche wesentlichen Vertragsbestimmungen eindeutig für einen Kaufvertrag sprechen und diese für den Gesuchsgegner ohne Weiteres erkennbar gewesen wären, zumal er der deutschen Sprache mächtig ist und die verwendeten Begriffe auch für einen juristischen Laien klar auf einen Kaufvertrag und nicht auf eine blosse Bestellung oder Offerte für einen Leasingvertrag hindeuten, macht der Gesuchsgegner weder geltend, Rückfragen gestellt, noch sonstige Abklärungen vorgenommen zu haben. Es ist daher der Vorinstanz zuzustimmen, dass nicht glaubhaft erscheint, der Gesuchsgegner habe einen anderen Vertrag abschliessen wollen als den Kaufvertrag, zu dessen Abschluss er seine Zustimmung erklärte.

3.1.7. Daran vermag auch das Vorbringen des Gesuchsgegners nichts zu ändern, die Vorinstanz habe die allgemein bekannte Praxis der Inzahlungnahme des bisherigen Fahrzeugs im Rahmen eines Leasingvertrags verkannt. Denn selbst beim Kaufvertrag ist es üblich, dass der Käufer sein altes Fahrzeug in Zahlung gibt, um den Kaufpreis entsprechend dem Wert des alten Fahrzeugs zu reduzieren. Daraus lässt sich somit nichts zugunsten des Gesuchsgegners ableiten.

3.2. Zusammenfassend vermag der Gesuchsgegner das angefochtene Urteil nicht in Frage zu stellen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist

abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Dem Gesuchsgegner ist es jedoch weiterhin unbenommen, die Prüfung der materiellrechtlichen Grundlage seines Anspruchs im ordentlichen Zivilprozess geltend zu machen.

IV.

1. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem mit seinen Rechtsmittelanträgen unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Bemessung der zweitinstanzlichen Entscheidgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; BGer 5D_23/2017 vom 8. Mai 2017 E. 4.3.1). Sie ist, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 182'735.– (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO und BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 73), in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 600.– festzusetzen.

2. Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 600.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet. Der Überschuss wird ihm, vorbehältlich von Verrechnungsforderungen der Gerichtskasse, zurückerstattet.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigung zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage der Doppel von Urk. 28, Urk. 31 und 32/3 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 182'735.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG

Zürich, 7. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Castelnuovo

versandt am:
st